

A n t w o r t

des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Jan Bollinger (AfD)
– Drucksache 18/7483 –

Aktuelle Entwicklungen hinsichtlich Impfschäden infolge von Schutzimpfungen gegen SARS-CoV-2/COVID-19

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/7483** – vom 15. September 2023 hat folgenden Wortlaut:

Laut entsprechender Medienberichte sind bislang 559 Anträge wegen möglicher Impfschäden infolge von Schutzimpfungen gegen SARS-CoV-2/COVID-19 gestellt worden. Neun Fälle seien positiv beschieden worden, 167 Fälle negativ. 16 Fälle hätten sich auf andere Weise erledigt. Weitere 367 Fälle seien aktuell noch in Bearbeitung.

Nach § 61 IfSG muss für die Anerkennung eines Impfschadens die Kausalität von Impfung und nicht vorübergehender Gesundheitsschädigung wahrscheinlich sein.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie hat sich, nach Kenntnis der Landesregierung, die Zahl der Anträge wegen möglicher Impfschäden in Rheinland-Pfalz insgesamt und bezogen auf die jeweiligen unterschiedlichen Schutzimpfungen in den letzten fünf Jahren monatlich entwickelt?
2. Wie hat sich, nach Kenntnis der Landesregierung, die Zahl der Mitarbeiter, die beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung für die Bearbeitung von Anträgen wegen möglicher Impfschäden zuständig sind, in den vergangenen fünf Jahren monatlich entwickelt?
3. Wie hat sich, nach Kenntnis der Landesregierung, die Zahl der Anträge wegen möglicher Impfschäden, die ein zuständiger Mitarbeiter jeweils durchschnittlich bearbeiten muss, in den vergangenen fünf Jahren monatlich entwickelt?
4. Bei wie vielen der negativ beschiedenen 167 Fälle fehlte es, nach Kenntnis der Landesregierung, bereits an der nach § 61 IfSG erforderlichen nicht vorübergehenden Gesundheitsschädigung, und bei wie vielen wurde die Kausalität zwischen Impfung und nicht vorübergehender Gesundheitsschädigung nicht als hinreichend wahrscheinlich dargelegt?
5. Unter welchen Voraussetzungen gilt eine Kausalität zwischen Impfung und nicht vorübergehender Gesundheitsschädigung als hinreichend wahrscheinlich im Sinne des § 61 IfSG?
6. Inwieweit fließen neue wissenschaftliche Erkenntnisse hinsichtlich der Frage, ob eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für Kausalität zwischen Impfung und nicht vorübergehender Gesundheitsschädigung besteht, in die Beurteilung des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung ein?
7. Gegen wie viele der negativ beschiedenen Anträge aufgrund möglicher Impfschäden wurden Widerspruch oder andere Rechtsmittel eingelegt?

Das **Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

E: 06.10.2023
18/7663



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT
UND GESUNDHEIT

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

DER MINISTER

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-29 57
clemens.hoch@mwg.rlp.de
www.mwg.rlp.de

06.10.2023

**Kleine Anfrage Dr. Jan Bollinger (AfD):
betr. Aktuelle Entwicklungen hinsichtlich Impfschäden in Folge von
Schutzimpfungen gegen SARS- CoV-2/Covid-19
- Drucksache 18/7483 -**

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Zahl der in Rheinland-Pfalz gestellten Anträge wegen möglicher Impfschäden wird jährlich erfasst. Die Tabelle zeigt die Anzahl der in den letzten 5 Jahren gestellten Anträge aufgeschlüsselt nach Jahr und Schutzimpfung sowie die Gesamtzahl der Anträge pro Jahr.

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
FSME		1				
Hepatitis A				1	1	
Hepatitis B			1			
Hepatitis A+B		1				
Diphtherie Tetanus Pertussis (DTP)		2	2		1	
Tetanus		2	1			
Humanes Papilloma Virus				1		
Tetanus Diphtherie Polio Pertussis		1				
Influenza A (H1N1)	1	2				1
6-fach-Impfung			1	3		
Polio			1			1



Fortsetzung von Seite 1	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Tuberkulose 1961			1			
Influenza 2005				1		
Influenza 2020				1		
Pocken	1			2	1	
Tetanus, Tollwut, Typhus, Hepatitis A+B				1		
Masern Mumps Röteln (MMR)				1	2	
Allergenspezifische Immuntherapie	1					
Tuberkulose, MMR, DTP, 5-fach Impfung						1
4-fach Impfung						1
nicht nachgewiesene Impfung	1	1		1		
Covid-19				88	275	217
Anträge gesamt	4	10	7	100	280	221

Zu Frage 2:

Die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) für die Bearbeitung von Anträgen wegen möglicher Impfschäden zuständig sind, wird quartalsweise dokumentiert. Die Tabelle zeigt die Vollzeitäquivalente (VZÄ) für die Bearbeitung der Impfschäden und enthält den Anteil der Referentin zu aktuell 0,4 VZÄ.

Jahr 2018	Anzahl Mitarbeitende (VZÄ)
01.01.2018	3,8
15.03.2018	3,8
01.06.2018	3,8
15.11.2018	3,8
Jahr 2019	
01.01.2019	3,8
01.02.2019	3,8
15.05.2019	3,8
01.07.2019	2,8; Ruhestandsabgang / Erfüllung der Einsparauflage
Jahr 2020	
01.01.2020	2,8
01.04.2020	2,8
01.05.2020	2,8
15.06.2020	2,8
01.07.2020	2,8
01.10.2020	2,8
Jahr 2021	
01.01.2021	2,8
01.07.2021	1,8; Personalabgang
15.10.2021	2,8; Stellennachbesetzung
08.12.2021	2,8



Fortsetzung von Seite 2	Anzahl Mitarbeitende (VZÄ)
Jahr 2022	
01.01.2022	3,2; Nachbesetzung Teilzeitstelle mit Vollzeitpersonal
01.04.2022	4,2; Aufstockung mit befristeter Vertretungskraft
01.07.2022	5,0; Aufstockung mit befristeter Vertretungskraft
Jahr 2023	
01.01.2023	3,0; Personalabgang und Arbeitszeitreduzierung
01.07.2023	3,2; Stellennachbesetzung, Abgang Vertretungskräfte, neue Aushilfe mit Vertretungskräften beabsichtigt

Zu Frage 3:

Eine Statistik in Bezug auf die Anzahl der Anträge nach § 60 Infektionsschutzgesetz (IfSG) pro zuständigem Mitarbeiter wird nicht geführt. Die Tabelle zeigt eine aus oben dargestellten Zahlen abgeleitete Schätzung.

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Anträge / VZÄ	1,1	2,8	2,5	39,2	68,3	71,3

Zu Frage 4:

Mit Stand vom 28.09.2023 wurden 173 Anträge wegen möglicher gesundheitlicher Schäden nach einer Covid-19-Impfung negativ beschieden. Davon konnte bei 165 Fällen die Kausalität zwischen Impfung und nicht-vorübergehender Gesundheitsschädigung nicht als hinreichend wahrscheinlich gemäß § 61 IfSG belegt werden. In den verbleibenden 8 Fällen waren zwar mit der Impfung in Zusammenhang stehende Gesundheitsstörungen nachweisbar, diese erfüllten jedoch nicht das Kriterium des über sechs Monate hinausgehenden, bleibenden Gesundheitsschadens.

Zu Frage 5:

Die Wahrscheinlichkeit eines kausalen Zusammenhangs ist gegeben, wenn nach der geltenden medizinisch-wissenschaftlichen Lehrmeinung mehr für einen kausalen Zusammenhang von Schädigung und Gesundheitsstörung spricht als dagegen. Allein die Möglichkeit eines Zusammenhangs oder lediglich ein zeitlicher Zusammenhang sind nicht ausreichend.



Zu Frage 6:

Neue wissenschaftliche Erkenntnisse fließen in die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit für eine Kausalität zwischen Impfung und nicht-vorübergehender Gesundheitsschädigung ein, wenn sie evidenzbasiert sind. Dies wird durch einen regelmäßigen bundesweiten Expertenaustausch, unter anderem mit dem Robert Koch-Institut, sowie durch das Berücksichtigen aktueller gutachterlich geprüfter Publikationen in einschlägigen Fachjournalen gewährleistet.

Zu Frage 7:

In 71 Fällen wurde gegen die negative Entscheidung Widerspruch erhoben, davon ist in 9 Fällen eine Klage anhängig.

Clemens Hoch